

# Berufskraftfahrerausbildung für Lkw-Lenker ab 2009 und Führerschein C mit 18 Jahren

Die Richtlinie 2003/59/EG des europäischen Parlaments und des Rates sieht für Lenker von Fahrzeugen der Führerscheinklassen C und C1 ab dem 10. September 2009 eine verpflichtende Berufskraftfahrerausbildung vor.

In deren Umsetzung wurden mittels Bundesgesetz vom 26.9.2006 (Novelle zum GüterbefG, KFG, FSG) nachfolgende Details festgelegt:

- Lenker, denen nach dem 9. Sept. 2009 erstmals eine Lenkberechtigung für die Klassen C oder C1 erstmals erteilt wird, haben einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen. Voraussetzung zur Erlangung dieses Fahrerqualifizierungsnachweises ist eine Grundqualifikation bestehend aus der Ablegung einer theoretischen Prüfung vor einer Prüfungskommission und einer praktischen Fahrprüfung. Die Absolvierung eines Ausbildungskurses ist zwar empfehlenswert, aber nicht verpflichtend vorgeschrieben. Der Fahrerqualifizierungsnachweis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Vor Ablauf der Gültigkeit oder - wenn die Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist - vor einer Wiederaufnahme der Lenktätigkeit, ist eine Weiterbildung in einer hiezu vom Landeshauptmann ermächtigten Ausbildungsstelle im Ausmaß von 35 Stunden zu absolvieren.

Nähere Details wurden in der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung festgelegt.

- Lenker, denen vor dem 10. Sept. 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C oder C1 erstmals erteilt wird, haben den Fahrerqualifizierungsnachweis ab dem 10. Sept. 2014 mitzuführen. Eine Grundqualifikation (=Prüfung, s.o.) ist nicht erforderlich, es reicht die Absolvierung der Weiterbildung, welche alle 5 Jahre neuerlich nachzuweisen ist.

Auf Grund einer Änderung des Führerscheingesetzes darf Inhabern eines Fahrerqualifizierungsnachweises ab Vollendung des 18. Lebensjahres die Lenkberechtigung für die Klasse C erteilt werden.

Ziel der Fachgruppe war immer eine möglichst geringe Belastung der Transportunternehmen unter Einhaltung aller EU-rechtlichen Vorgaben zu erwirken. In diesem Sinne wurden unsere wichtigsten Forderungen,

- keine Grundqualifikation bei bestehender Lenkberechtigung,
- keine verpflichtende Ausbildung als Voraussetzung zum Erwerb der Grundqualifikation,
- sowie die Zulässigkeit des Lenkens von Fahrzeugen der Führerscheinklasse C ab Vollendung des 18. Lebensjahres

umgesetzt.